

Neumünster, den 01.02.2019

Sachbearbeiter: Frau Spieler

Telefon: 26 18

Telefax: 26 48

Az.: 61 / 61_42-00_RVK_PU sp

Fachdienst 30
Frau Krull

hier

vorab per E-Mail

**Drucksache 0256/2018/DS, Zulässigkeit der abschließenden Beschlussfassung
durch den Planungs- und Umweltausschuss, Zulässigkeit von Teilen des
Änderungsantrages**

Sehr geehrte Frau Krull,

wie telefonisch vereinbart, erhalten Sie hiermit eine schriftliche Stellungnahme unsererseits.

Die o.g. Vorlage hat eine längere Vorgeschichte. Mit Beschluss der Ratsversammlung am 27.08.2013 über den Antrag von SPD und Bündnis 90/Die Grünen 0006/2013/An wurde ein 10-Punkte-Programm beschlossen mit dem Ziel, den Anteil des Radverkehrs in Neumünster zu erhöhen. Dazu gehörten auch unter Punkt 9 die Aufstellung eines Radverkehrskonzeptes als Teil des Masterplans Mobilität sowie insgesamt die beschlossenen 10 Punkte als Leitlinien für die Aufstellung des Konzeptes.

Mit Beschluss des damaligen Bau-, Planungs- und Umweltausschusses über die Vorlage 0455/2013/DS am 07.05.2015 einschließlich Änderungsanträgen wurden weitere Verfahrensschritte insbesondere zur Bestandsanalyse und Bürgerbeteiligung festgelegt. Weiterhin wurde beschlossen, dass dem Bau-, Planungs- und Umweltausschuss weitere Arbeitsschritte zur Entscheidung vorzulegen sind.

Weitere Befassungen des (Bau-)Planungs- und Umweltausschusses mit dem Thema gab es im Rahmen der Großen Anfrage an den Bau-, Planungs- und Umweltausschuss von Ratsfrau Dannheiser (0221/2013/An) vom 14.10.2015 sowie durch die Mitteilungsvorlage 0480/2013/MV für die Sitzung des Planungs- und Umweltausschusses am 14.09.2017 und die Mitteilungsvorlage 0523/2013/MV für die Sitzung des Planungs- und Umweltausschusses am 07.02.2018 über den jeweiligen Sachstand des Radverkehrskonzeptes.

Daraus folgend handelt es sich bei der Drucksache 0256/2018/DS nicht um die Einleitung einer Planung, sondern um einen Sachstandsbericht und Beschluss über die weiteren Verfahrensschritte in einem bereits laufenden Planungsverfahren (eingeleitet durch Ratsbeschluss über den Antrag 0006/2013/An).

Aus unserer Sicht war daher eine abschließende Beschlussfassung des Planungs- und Umweltausschusses zum Verfahrensablauf mit der Zuständigkeitsordnung vereinbar. Die abschließende Beratung und Beschlussfassung des endgültigen Entwurfes des Radverkehrskonzeptes obliegt nach entsprechender Vorberatung im Planungs- und Umweltausschuss und im Hauptausschuss dann der Ratsversammlung, wobei ein Zeitpunkt noch nicht absehbar ist.

Zur Frage, ob einzelnen Punkten des geänderten Beschlusses über die Drucksache 0256/2018/DS widersprochen werden muss, zielt diese Frage vor allem auf die seitens des Planungs- und Umweltausschusses in seiner Sitzung am 23.01.2019 mehrheitlich beantragte und beschlossene Beibehaltung der Benutzungspflicht für Radwege oder kombinierte Rad- und Gehwege ab.

Aus Sicht der Verwaltung wird hier seitens der Selbstverwaltung in ein hoheitliches Verordnungsregelwerk eingegriffen, dessen Anwendung nicht der Beschlusshoheit der kommunalen Selbstverwaltung unterliegt.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Spieler